



Verordnung zum Reglement über Reklamen und Signale

Genehmigung Gemeinderat
vom 13. August 2013 | GRB Nr. 479
in Kraft seit 13. August 2013 | GRB Nr. 479
Stand 13. August 2013

Verordnung zum Reglement über Reklamen und Signale der Einwohnergemeinde Münchenstein

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zuständigkeit	3
§ 2 Reklamen an Gebäuden und Anlagen	3
§ 3 Mehrere Reklamen	3
§ 4 Freistehende Reklamen.....	3
§ 5 Reklamen ausserhalb des Siedlungsgebietes.....	3
§ 6 Beschaffenheit	3
§ 7 Beleuchtung	4
§ 8 Anstoss erregende Reklamen	4
B. Kommerzielle Reklamen.....	4
§ 9 Firmenanschriften	4
§ 10 Schaufenster.....	4
§ 11 Baureklamen.....	4
C. Verfahren.....	5
§ 12 Gesuch.....	5
§ 13 Baubewilligung.....	5
§ 14 Gültigkeitsdauer	5
§ 15 Ablauf der Bewilligung	5
D. Gebühren.....	5
§ 16 Ordentliche Gebühren	5
§ 17 Reduzierte Gebühren	6
§ 18 Entfernung unzulässiger Reklamen.....	6
E. Schlussbestimmungen	6
§ 19 Bestehende Reklamen	6
§ 20 Beschwerde	6
§ 21 Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts.....	7

Verordnung zum Reglement über Reklamen und Signale

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 2 des Reglements über Reklamen und Signale (Reklamereglement) vom 16. Juni 1993, die folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeit

Der Gemeinderat delegiert das Bewilligungswesen und die Gebührenerhebung für kommerzielle Reklamen an die Bauverwaltung.

§ 2 Reklamen an Gebäuden und Anlagen

Für Reklamen an Dachrändern, Brüstungen, Stützen, Geländern und anderen Gebäudeteilen gelten dieselben bau- und zonenrechtlichen Vorschriften wie für das Bauteil, das ihnen als Träger dient.

§ 3 Mehrere Reklamen

Werden an Fassaden, Vordächern und anderen Bauteilen mehrere Reklamen gleichzeitig angebracht, müssen diese so aufeinander abgestimmt sein, dass ein einheitliches Bild entsteht. Später hinzugefügte Reklamen sind entsprechend anzupassen.

§ 4 Freistehende Reklamen

¹Freistehende Reklamen sind so zu positionieren und zu gestalten, dass sie für Passanten, Anwohner und den Strassenverkehr keine Gefährdung darstellen und der Strassenunterhalt nicht erschwert wird.

²Im Bereich von öffentlich zugänglichen Anlagen, Wegen, Durchgängen etc. muss eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m frei gehalten werden.

³Einsehbare, nicht verwendete Rückseiten haben sich ordentlich zu präsentieren. Die Verwaltung kann im Einzelfall korrigierende Massnahmen anordnen.

§ 5 Reklamen ausserhalb des Siedlungsgebietes

Ausserhalb des Siedlungsgebiets sind nur Eigenreklamen gestattet.

§ 6 Beschaffenheit

¹Die Reklamen müssen in Grösse, Farbe, Ausführung und Wirkung dem Standort angepasst werden.

²Verboten sind:

- die Verwendung von reflektierendem Material
- Leuchtbänder an den Konturen von Baukörpern

- die Verwendung von Wechsel- oder Blinklicht
- die Projektion von Lichtbildern und Filmen
- akustische Werbemittel
- Flutlicht auf ganze oder grössere Teile von Fassaden
- Grossbildschirme

§ 7 Beleuchtung

¹Über die Betriebszeiten hinaus darf die Beleuchtung von der Abenddämmerung bis um 23.00 Uhr und ab 06.00 Uhr bis zur Morgendämmerung eingeschaltet sein. Die Zeitschaltung hat automatisch zu erfolgen (Dämmerungsschalter mit Zeitschaltuhr).

²Von dieser Regelung ausgenommen sind Reklamen an Tankstellen und Garagen. Hierfür gilt die Norm 640 882 der Vereinigung der Schweizerischen Strassenfachleute.

³Von dieser Regelung ausgenommen sind Reklamen auf durchgängig beleuchteten Anschlagstellen zur geografischen Information sog. Cityplänen.

§ 8 Anstoss erregende Reklamen

Reklamen, welche gegen die guten Sitten verstossen (z.B. Ekel erregen oder Gewalt verherrlichen), rassistisch oder sexistisch sind, werden nicht bewilligt bzw. müssen auf Geheiss der Bewilligungsbehörde entfernt werden.

B. Kommerzielle Reklamen

§ 9 Firmenanschriften

Firmenanschriften, welche eine Fläche von 0,5 m² nicht überschreiten, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

§ 10 Schaufenster

Schaufenster sollen der Auslage dienen. Grossflächige Beklebungen und Abdeckungen der Schaufenster sind nur ausnahmsweise zulässig.

§ 11 Baureklamen

¹Baureklametafeln sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist generell befristet auf die Dauer der Bauarbeiten.

²Die Baureklame ist spätestens 1 Monat nach der behördlichen Bauabnahme zu entfernen.

³Wenn keine Baureklame aufgestellt wird, dürfen Anstelle derer einzelne befristete Firmenanschriften an Baugerüsten oder Baustelleneinrichtungen bis zu einer Grösse von je 2.0 m² bewilligungsfrei angebracht werden. Abs. 1 u. 2 gelten analog.

C. Verfahren

§ 12 Gesuch

¹Das Gesuch für eine bewilligungspflichtige Reklame ist bei der Bauverwaltung einzureichen.

²Dem Gesuch ist ein Situationsplan 1:500, eine massstäbliche Skizze oder eine Fotomontage mit den Angaben über Art und Ausführung, Größe, Farbe, Text, Anbringungsart und gegebenenfalls die Dauer der Reklame im Doppel beizulegen.

³Bei freistehenden Reklamen sollen Konstruktion und Ausfertigung des Trägermaterials sowie die Abstände ab Boden und innerhalb der Gruppe beschrieben sein.

⁴Das Gesuch ist von Gesuchsteller, Projektverfasser und Grundeigentümer zu unterzeichnen.

§ 13 Baubewilligung

Bei Reklameeinrichtungen, welche die rechtlichen Voraussetzungen für bewilligungspflichtige bauliche Anlagen (z.B. erhebliche äussere Veränderung des Raumes, Belastung der Erschliessung, Beeinträchtigung der Umwelt) erfüllen, wird zusätzlich ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt.

§ 14 Gültigkeitsdauer

¹Die Bewilligung kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

²Die Bewilligung fällt dahin, wenn die Reklame gegenstandslos geworden ist oder wenn sie ohne Erlaubnis geändert, versetzt oder ersetzt wird.

³Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse oder bei nicht gehörigem Unterhalt der Reklame kann die Bewilligung widerrufen werden.

§ 15 Ablauf der Bewilligung

Befristete oder temporäre Reklamen müssen nach Ablauf der Bewilligung umgehend entfernt werden. Dasselbe gilt für gegenstandslose oder beschädigte Reklamen.

D. Gebühren

§ 16 Ordentliche Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung beträgt minimal CHF 100.-, bzw. für:

- | | | |
|---|------|--------|
| 1. Unbeleuchtete Schriften und Schilder an der Fassade, Flaggen etc.,
je nach Fläche, pro m ² | CHF. | 120.-- |
| 2. Beleuchtete Reklameschilder und Leuchtkästen sowie Leuchtschriften
je nach Fläche, pro m ² | CHF. | 150.-- |
| 3. Wimpel und Ähnliches, pro Anlage | CHF. | 50.-- |

4. Reklamen wie Kuben, Prismen und dergleichen werden aufgrund ihrer Abwicklung berechnet.		
5. Baureklamen und Reklamen mit einer Bewilligungsfrist bis 12 Monate pro m ²	CHF.	35.--
6. Plakatanschlagstellen auf nicht gemeindeeigenem Grund: Einmalige Gebühr:		
Format		
F4	CHF.	180.--
F200	CHF.	330.--
F12	CHF.	550.--
GF	CHF.	1'850.--

§ 17 Reduzierte Gebühren

¹Wird eine bestehende Reklame ersetzt, so reduziert sich die Gebühr um 50 %.

²Für temporäre oder befristete Bewilligungen beträgt die Gebühr einen Drittel der ordentlichen Gebühren gemäss § 18 pro angebrochenes Jahr Bewilligungsdauer, minimal jedoch CHF 100.-.

³Für die Verlängerung von temporären oder befristeten Bewilligungen wird zusätzlich zur Gebühr gemäss Abs. 2 eine Gebühr von CHF 100.-- erhoben.

⁴Für nicht bewilligte Gesuche wird die Hälfte der ordentlichen Gebühren gemäss § 17, minimal jedoch CHF 100.- erhoben.

§ 18 Entfernung unzulässiger Reklamen

¹Bei unzulässigen Reklamen kann die Verwaltung die Entfernung innert angemessener Frist anordnen.

²Wird der Anordnung keine Folge geleistet, kann die Entfernung auf Kosten des Eigentümers veranlasst werden.

³Die Gebühren für diese Ersatzvornahme betragen pro Reklame je nach Aufwand zwischen CHF 100.-- und CHF 500.--.

E. Schlussbestimmungen

§ 19 Bestehende Reklamen

Bestehende Reklamen sind bei ihrer Erneuerung den Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

§ 20 Beschwerde

Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

§ 21 Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung wird vom Gemeinderat am 30. Juli 2013 beschlossen und auf den 13. August 2013 in Kraft gesetzt und ersetzt auf diesen Zeitpunkt die Gebührenordnung vom 27. Juni 1995 und die allgemeinen Gestaltungsvorschriften vom 23. Oktober 2001.

Münchenstein, den 13. August 2013

Für den Gemeinderat

Der Präsident Der Geschäftsleiter

Giorgio Lüthi Stefan Friedli